

dieses Werk in gleichem Format und liniertem Papier vermehren und continuieren können.

Ich wünsche übrigens von dem Höchsten Euer Hochfürstlichen Durchlaucht eine Höchstgesegnete Regierung und alle selbst desiderierende Hochfürstliche Felicitaeten, empfehle mich und meine Familie zu Gnaden und ersterbe in tiefster Devotion

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht
meines gnädigsten Fürsten und Herrn
untertänigst-gehorsamster
Ernst Friedrich von Leutrum
Landvogt.“

Lörrach, den 14. Mart. 1747

All diese Hoffnungen aber, die Leutrum in diesem Schriftstück zum Ausdruck brachte, gingen nicht in Erfüllung. Die Arbeit wurde — eine Randbemerkung sagt es kurz und bündig — „ad registraturam, bis man mehrere Zeit haben werde, solche zu durchgehen“ verwiesen und im Archiv aufbewahrt. Eine Fortsetzung, wie sie von Leutrum angeregt wurde, liegt nach Auskunft des Bad. Generallandesarchivs Karlsruhe mit Schreiben Nr. 3574/Ka vom 26. 8. 1966 nicht vor.

II. Allgemeine Bemerkungen Leutrums über die Zünfte

Zunächst weist Landvogt E. F. von Leutrum in einem geschichtlichen Abriss nach, daß den Markgrafen von Baden-Durlach die „Landtfürstliche Hohe Obrigkeit“ zusteht und faßt dann (S. 34) zusammen:

„Nachdeme nun aus denen kurzen und wenigen praemittierten Stücken gezeiget worden, wie obgemeldte beede Herrschaften auf eine rechtmäßige Art und Weise an das Durchleuchtigste Haus Baden gelanget, so wird auch niemand in Zweifel ziehen, daß diesem Hochfürstlichen Hause und einem jeweiligen Regierenden Fürsten nicht sollte auch darüber die Landtfürstliche Hohe Obrigkeit, Superioritas Territorialis auch genannt, gehöre und Er dahero wie andere Majorum Subselliorum Status ac Principes Sich intuitu derer nicht allerhand Effectus genießen und zueignen sollte können, wobei auch die allgemeinen Juris Consultoru Theorica zu allegieren.

Princeps, i. e. Marchio, tantum potest, in suo Territorio, i. e. in suo Landgraviatu atque in sua Dicione Röttelanä, quantum Imperator in toto Imperio exeptris Reservatis Caesareis, um so mehrers, als die Hn. Margraven keine Landstände mehr wie andere Fürsten um und neben sich haben, auch diese Landtfürstliche Hohe Obrigkeit nicht in dem bloßen Nahmen nur bestehe, sondern diejenige Effectus habe, welche die Publisten daraus ziehen und erfedern (?), als habe hier die principalesten Wirkungen, so auch bei allhiesigem Oberampt zu observieren, voffallen, kürzlich describieren und bemerken sollen.“

Die Rechte des Markgrafen werden in zwei Gruppen eingeteilt: in solche, die eine Gunst gewähren, und in solche, die etwas einbringen, die also dem Landesherren dienlich sind.

In der ersten Gruppe behandelt Leutrum folgende Rechte:

- 1) das Huldigungsrecht
- 2) das Recht in Religions- und Kirchensachen
- 3) das Markgräfliche Landrecht von 1622 bzw. 1654
- 4) die höchste Gerichtsbarkeit
- 5) die Einrichtung von Kanzleien, Registraturen und Archiven
- 6) die Ausübung von Dispensationen
- 7) das Begnadigungsrecht
- 8) das Asylrecht
- 9) das Recht der Ehrlosen
- 10) das Recht der Legitimierung